

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENST**BUNDESMINISTERIUM FÜR
NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS
Stubenbastei 5
1010 Wien**Eisenstadt, am 18.04.2018
Sachb.: Mag. Sonja Wurz
Tel.: +43 5 7600-2515
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at**Zahl:** LAD-GS/VD. B144-10003-3-2018**Betreff:** Entwurf ChemG-Novelle 2018, Wasserrechtsgesetz und Abfallwirtschaftsgesetz
- Stellungnahme

Bezug: BMLFUW-UW-1.2.2/0130-V/5/2017

Zu dem mit obbezeichneten Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des Wasserrechtsgesetzes bestehen keine Bedenken.

Zum ebenfalls vorliegenden Entwurf einer Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 wird bemerkt, dass aus Sicht der Verwaltungspraxis kein Bedarf besteht, abweichend von den Zuständigkeitsbestimmungen der §§ 3-5 AVG spezielle Zuständigkeitsregeln für Quecksilberabfälle zu schaffen. Die neue Regelung widerspricht grundsätzlich den aktuellen Bestrebungen zur Deregulierung und Vermeidung unnötiger Detailregelwerke.

Dazu kommt, dass die gegenständliche Regelung umfangreichen Erhebungs- und Begründungsaufwand auslösen kann, wenn es um die Feststellung der Zuständigkeit nach dem Ort der frühesten Zweigniederlassung geht, oder wenn beispielsweise in mehreren Bundesländern die Abfälle behandelt werden. Für solche Fälle schafft selbst der vorliegende Entwurf einer Spezialregelung keine Lösung.

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass § 20a auf die Regelung, dass zuständige Behörde der Landeshauptmann ist, beschränkt werden kann. Der weitere Text von „*in dessen Bundesland der Abfallersterzeuger (...)*“ bis „*(...) nach dem Stand der Technik erfolgt*“ kann nach ho. Ansicht ersatzlos entfallen.

Diese Stellungnahme wird mit gleicher Post auch dem Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Monika Lämmermayr

